

Themen der MAV

Dienstrad

Wir kommen dem Dienstrad immer näher. Momentan gibt es einen größeren Probelauf in verschiedenen Einrichtungen der Erzdiözese. Die endgültigen Verträge sollen bis Januar 2020 stehen. Wir halten Euch/Sie natürlich weiterhin auf dem neusten Stand und geben die Informationen weiter.

Tarifsteigerungen wurden vorgezogen

Das Erzbistum Freiburg hatte vor, zum 01.01.2020 das neue Abrechnungssystem SAP einzuführen. Dieser Plan ist nun gescheitert und dieses Programm wird erst 01.01.2021 starten. Für uns ist das ein „Glücksfall“, denn dies hat Auswirkungen auf die geplanten Gehaltserhöhungen vom Jahr 2020. Als Ergebnis bedeutet dies: Alle Gehaltserhöhungen für 2020 werden nun auf den **01.01.2020 vorgezogen**.

Entgelttabellen TV-SuE

- Die 0,8% Absenkung wegen der Kinderzulage werden aufgehoben.
- Zusätzliche Erhöhung (statt 01.09.20) um +1,06%
- Silvestertag wieder arbeitsfrei

Entgelterhöhungen der EG-Tabellen

- Erhöhung der Tabellenentgelte um +3,2% (Gesamtvolumen)
- Dies entspricht +3,12%, mindestens 90€ für jedes Tabellenentgelt (statt 01.07.20)
- Zusätzlich 0,8% Absenkung wegen der Kinderzulage aufgehoben
- Silvestertag wieder arbeitsfrei

Änderung der Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird auf das Niveau 2018 „eingefroren“. Eingefroren heißt, dass die Höhe der Zahlung gleich bleibt und in den Jahren 2019-2021 nicht an der allgemeinen Entgelterhöhung teilnimmt. In Prozenten sieht das so aus:

	2018	2019	2020	2021
EG 1 - EG 8	90,00 %	87,37 %	84,73 %	83,65 %
EG 9a - EG 12	75,00 %	72,81 %	70,61 %	69,71 %
EG 13 - EG 15	50,00 %	48,54 %	47,07 %	46,47 %

Auszubildende und Praktikanten

Für Azubis nach dem Berufsbildungsgesetz wird das monatliche Ausbildungsentgelt zum 01.01.19 und zum 01.01.20 um jeweils 50€ erhöht. Rückwirkend ab diesem Jahr 2019 werden zudem alle Praktikanten und Auszubildenden einen Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr haben.

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist jede weitere Beschäftigung neben der arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigung, bei demselben oder bei einem Dritten und ist grundsätzlich zulässig. Nach §4 Abs. 3 AVO müssen im verfasst kirchlichen Bereich Nebentätigkeiten gegen Entgelt dem Dienstgeber gegenüber angezeigt werden. Wenn die arbeitsvertragsrechtlichen Pflichten erheblich beeinträchtigt sind oder berechnigte Interessen des Dienstgebers verletzt werden, kann der Arbeitgeber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen.



WeihnachtsgrüÙe

Newsletter 3/2019

*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des Unglücklichen
gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und glücklich
sind,
steigt Gott herab vom Himmel und
bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten.*

Ein frohes Fest wünscht

**Ihre MAV der kath. Kirchengemeinde
Hanauerland
Kerstin Allgaier – Kim Decker – Anja Milleck**

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Unter der angegebenen Rufnummer können sie die MAV-Mitglieder im Dienst erreichen.
Montag-Donnerstag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 14:30 Uhr

Ebenfalls sind wir unter unserer Email-Adresse zu erreichen.

mav@kath-hanauerland.de

Die Emails landen direkt bei den MAV-Mitgliedern. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und unterliegen der Schweigepflicht.

